Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   „SchüMi - Schülermittagsbetreuung und mehr“ e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. - 31.08. Folgejahr).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs.2 der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Mittagsbetreuung für Schulkinder an der Grundschule.

3. In der Einrichtung sollen Kinder im Grundschulalter nach Unterrichtsschluss familienergänzend und fachgerecht betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit es gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (entspricht dem „Betreuungsvertrag“), der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Austritt aus dem Verein. Für Mitglieder, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Halbjahr (28.02.oder 31.08.) zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 750,00 ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Vorstandssitzungen werden einberufen auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Schuljahr zusammen, möglichst in den ersten Wochen des neu beginnenden Schuljahres.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Online – Mitgliederversammlung oder in hybrid stattfinden. Dies wird in der Einladung mitgeteilt.
3. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, wenn nicht mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Die Vertretung eines Mitgliedes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
    1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
    2. die Entlastung des Vorstandes
    3. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
    4. die Auflösung des Vereins
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vereinsmitglieder zu übersenden (auch per E-Mail).

§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.11.2024 beschlossen, ersetzt die Fassung vom 12.12.2023 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.